

**Statut
der interkantonalen Stipendienkonferenz (IKSK)**

vom 7. Juni 2018

I. Allgemeines

Art. 1 Name

Unter dem Namen "Interkantonale Stipendienkonferenz" (IKSK) besteht eine interkantonale Fachkonferenz im Sinne von Artikel 23 des Statuts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 3. März 2005.

Art. 2 Zweck

Die IKSK befasst sich mit allen Fragen betreffend die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen. Insbesondere

- a. gewährleistet sie die Zusammenarbeit sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch unter allen Kantonen, mit dem Bund und mit schweizerischen Gremien,
- b. fördert sie unter anderem im Rahmen der Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge (Stipendienkonkordat) die Zusammenarbeit unter den Kantonen,
- c. pflegt sie international den Austausch mit für Ausbildungsbeiträge zuständigen Gremien.

Art. 3 Aufgaben und Verantwortung

Die IKSJ hat die Aufgabe, unter anderem im Rahmen des Vollzugs des Stipendienkonkordats insbesondere

- a. Lösungen für ein zeitgemässes, allgemein zugängliches, sozialpolitisch und wirtschaftlich verantwortbares Gewähren von Ausbildungsbeiträgen zu erarbeiten,
- b. Lösungen für die Harmonisierung der kantonalen Normen zur Ausrichtung von Ausbildungsbeiträgen zu erarbeiten und der EDK zu unterbreiten,
- c. den Austausch unter den Stipendienverantwortlichen der Kantone zu institutionalisieren,
- d. in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Statistik eine aussagekräftige Ausbildungsbeitragsstatistik zu erstellen und zu führen.

Art. 4 Mitglieder

¹Die Verantwortlichen der mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen befassten kantonalen Ämter oder Dienststellen sind Mitglieder der IKSJ.

²Pro Kanton ist ein Mitglied stimmberechtigt.

II. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe der IKSJ sind:

- a. die Plenarversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Fachausschuss Stipendienkonkordat und
- d. die Revisionsstelle.

Art. 6 Plenarversammlung

¹Die Plenarversammlung tritt in der Regel einmal pro Jahr zusammen. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen und geleitet. Ein Viertel der Mitglieder kann die Durchführung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

²Die Plenarversammlung ist zuständig

- a. für den Erlass und die Revision der Statuten,
- b. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- c. die Wahl der Mitglieder der Revisionsstelle,
- d. die Genehmigung von Budget und Rechnung und
- e. die Behandlung von Geschäften, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

³Sie kann Vertreterinnen und Vertreter des Bundes sowie weiterer Institutionen, die sich mit der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen befassen, als ständige Gäste mit beratender Stimme zu den Plenarversammlungen einladen.

⁴Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 7 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus sechs bis sieben Mitgliedern, die für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt sind. Die französisch- und die italienischsprachige Schweiz haben Anspruch auf eine angemessene Vertretung. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

²Der Vorstand wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet. Sie oder er ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber zweimal pro Jahr zu Sitzungen ein. Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

³Der Vorstand führt die Geschäfte der IKSK und trifft alle erforderlichen Entscheide, die nicht der Plenarversammlung übertragen sind.

⁴Die Präsidentin oder der Präsident informiert jeweils zu Beginn der Plenarversammlung über die Aktivitäten des Vorstandes.

⁵Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

⁶Beschlüsse können ausnahmsweise auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Art. 8 Fachausschuss Stipendienkonkordat

¹Der Fachausschuss Stipendienkonkordat setzt sich zusammen aus den Stipendienverantwortlichen derjenigen Kantone, die dem Stipendienkonkordat beigetreten sind.

²Der Fachausschuss Stipendienkonkordat befasst sich ausschliesslich mit Fragen, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Vollzug der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen stehen.

Art. 9 Revisionsstelle

¹Die Plenarversammlung wählt aus ihrer Mitte für eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren zwei Revisorinnen oder Revisoren sowie eine Ersatzrevisorin oder einen Ersatzrevisoren.

²Die Revisionsstelle prüft zuhanden der Plenarversammlung die Jahresrechnung der IKSK und stellt entsprechend Antrag.

³Sie kann von der Plenarversammlung mit der Bearbeitung finanzieller Geschäfte beauftragt werden.

Art. 10 Sekretariat

¹Das Sekretariat der IKS_K wird vom Kanton des jeweiligen Präsidenten oder der Präsidentin gewährleistet.

²Das Generalsekretariat der EDK ist die Geschäftsstelle der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung der Ausbildungsbeiträge (Stipendienkonkordat).

III. Schlussbestimmungen

Art. 11 Kommunikation

Aktivitäten im Bereich der Information und Kommunikation erfolgen grundsätzlich in Zusammenarbeit und in Absprache mit dem Generalsekretariat der EDK.

Art. 12 Finanzielles

¹Die Kosten, die aus der IKS_K-Tätigkeit hervorgehen, werden durch die Kantone getragen. Die entsprechenden, von der IKS_K festgehaltenen Beiträge werden jeweils zu Jahresbeginn erhoben.

²Die Finanzierung besonderer Aufgaben wie Berichte, Tagungen und dergleichen wird von Fall zu Fall gelöst.

Art. 13 Inkrafttreten

Das Statut tritt sofort in Kraft. Es ersetzt alle früheren Versionen des Reglements der Interkantonalen Stipendienkonferenz (IKS_K) vom 10. Juni 1976.

Conthey, 7. Juni 2018

Die Interkantonale Stipendienkonferenz (IKSK)

Der Präsident:
Pierre Pillonel

Genehmigt durch den Vorstand der EDK am 30. April 2019